

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 22	-GE/19
Datum:	1. MRZ. 1995
Verteilt:	2. März 1995

*H. Kojak*

Wien, am 24.2.1995

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
S-295/N

Durchwahl:  
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen  
zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden  
(Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 23.2.1995

Ihr Zeichen/Schreiben vom:            Unser Zeichen:    Durchwahl:  
Zl: 37.001/4-2/95            10.2.95    S-295/N            479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen  
zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden  
(Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der Entwurf beruht im wesentlichen auf dem Ergebnis der umfangreichen Sozialpartnerberatungen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der zweiten Jännerhälfte d.J.. Die vorgesehenen restriktiven Maßnahmen stellen einen Beitrag zur Bewältigung eines vertretbaren Budgetrahmens für 1995 dar. Auch bei einem grundsätzlichen Bekenntnis zur Zielsetzung des Entwurfes sind bei einzelnen Bestimmungen Bedenken anzumelden, die darauf beruhen, daß eine Harmonisierung der Neuregelungen erreicht werden sollte.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu Art. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977:

Zu Z.1 § 1 Abs.1 lit.d:

Neu ist, daß Volontäre nur mehr dann von der Arbeitslosenversicherungspflicht befreit sind, wenn sei kein Entgelt beziehen. Gem. § 1 Abs.2 lit.d ALVG ist ein Arbeitnehmer jedoch von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen, wenn er geringfügig im Sinne des § 5 Abs.2 ASVG beschäftigt ist. Es sollte klargestellt werden, daß dieser Grundsatz auch bei Volontären gilt und diese Personen nicht anders als Dienstnehmer behandelt werden.

Zu Z.2 § 1 Abs.2 lit.e:

Ein mittätiger Ehegatte ist entweder aufgrund der Begründung eines Dienstverhältnisses oder als selbständiger Mitunternehmer am Hof tätig. Bei einem Dienstverhältnis besteht auch grundsätzlich Arbeitslosenversicherungspflicht. Eine Differenzierung zwischen Dienstnehmern, die gleichzeitig Ehegatten sind, und anderen Dienstnehmern erscheint verfassungsrechtlich bedenklich (Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes). Überdies würden durch die vorgeschlagene Regelung bisher erworbene Anwartschaften trotz Beitragsentrichtung beseitigt. Es müßte daher zumindest eine Übergangsregelung geschaffen werden.

Zu Z.3 § 1 Abs.6:

Mit dieser Bestimmung wird der Umfang und das Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht vom Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses abhängig gemacht (unabhängig von der erfolgten Meldung). Allerdings wurde der bisherige Absatz 6 eliminiert, wonach Arbeitslosenversicherungspflicht "für den Zeitraum" einer Kündigungsentschädigung besteht.

Zu Z.7 § 12 Abs.6 lit.a:

Zusätzlich zur Dienstwohnung soll der pauschalierte Ersatz

für Materialkosten unberücksichtigt bleiben. Es ist wohl einsichtig, daß der Materialkostenersatz nicht berücksichtigt wird, die Dienstwohnung sollte jedoch systemgerecht gestrichen werden.

Zu Z.8 § 12 Abs.6 lit.b:

Diese Bestimmung ist in Zusammenhang mit Z.34 und Z.36 zu sehen, wobei grundsätzlich das Einkommen nach den einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen errechnet wird, bzw. die Grundsätze des Studienförderungsgesetzes heranzuziehen sind, wenn nicht ordnungsgemäße Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden müssen. Wird nicht pauschaliert sind zusätzlich auch steuerfreie Bezüge mit Ausnahme des Pflegegeldes sowie von Pflege- und Blindenzulagen (§ 36a Abs.3) zu berücksichtigen.

Die Neuregelung ist zweckmäßiger als die bisherige mit der starren Einheitswertgrenze von S 54.000,-. Für die Gruppe der betroffenen Betriebe wird in der Regel keine Veranlagung vorgenommen, sodaß 31 % der Steuerpauschalierung zuzüglich zweimal 10 % vom Einheitswert grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Das führt rechnerisch zu einer Einheitswertgrenze von S 94.000,-, wenn keine Veranlagung erfolgt. Nur in Ausnahmefällen wird es bei dieser Größenordnung der Betriebe zu einer Veranlagung nach Durchschnittssätzen kommen. In diesen Fällen wäre der relevante Einheitswert entsprechend höher, wobei im Einzelfall Zuschläge und Abschläge (etwa Sozialversicherungsbeiträge und Ausgedingsleistungen) zu berücksichtigen sind.

Diese dargestellte Regelung gilt nunmehr auch für den Bereich der Notstandshilfe.

Zu Z.10 § 12 Abs.6 lit.d:

Der Entfall des Ausdruckes "des Ehegatten" erscheint systematisch und sachlich nicht gerechtfertigt, weil der Ehegatte die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach des ALVG

- 4 -

erfüllt haben muß und so wie bei allen anderen Personen die Geringfügigkeitsgrenze maßgebend ist. Für eine Streichung fehlt die sachliche Rechtfertigung der Differenzierung.

Zu Z.23 § 26 b:

Die Streichung des Karenzurlaubsgeldes ab einem Haushaltseinkommen von S 80.000,- monatlich und die Einschleifregelung ab S 60.000,- monatlich wirft grundsätzliche Bedenken auf. Die Leistungsgewährung hängt an der Tatsache der Mutterschaft. Auch das Pflegegeld wird abhängig vom Gesundheitszustand ohne Berücksichtigung von Einkommensgrenzen gewährt. Die Mutterschaftsleistung wäre analog zu sehen. Im übrigen ist nicht zu erwarten, daß aufgrund der Neuregelung wesentliche Ersparnisse erzielt werden.

Zu Art. 2 Änderung des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes:

Zu Z.4 § 3 Abs.3:

Die Präsidentenkonferenz lehnt die umfassende Regelung des neuen Absatz 3 ab. Die Verordnungsermächtigung des Sozialministers zur Festlegung eines Saisonzuschlages (auch für die Land- und Forstwirtschaft) ist abzulehnen, weil

- diese Maßnahme dem in der Sozialversicherung geltenden Solidaritätsprinzip widerspricht,
- weil es den betroffenen Wirtschaftszweigen unmöglich ist, höhere Arbeitslosenbeiträge durch längere Beschäftigungsdauer aufgrund der Witterungsabhängigkeit der Beschäftigung zu vermeiden und
- weil wegen der hohen Lohnnebenkosten eine weitere Abwanderung der Land- und Forstarbeiter zu anderen Berufsgruppen zu erwarten ist.

Eine Verbesserung der Gebarung der Arbeitslosenversicherung

kann nur durch allgemeine Maßnahmen erreicht werden.

Zu Art. 3 Änderung des Betriebshilfegesetzes:

Vorgesehen wird die Kürzung bzw. Streichung der Teilzeithilfe ab einem Haushaltseinkommen von S 60.000,- bzw. S 80.000,-. Die Präsidentenkonferenz verweist diesbezüglich auf ihre Bemerkungen zum Karrenzurlaubsgeld. Sie ist der Ansicht, daß sich hier kaum ein Einsparungseffekt ergeben wird und meint, daß die vorgesehene Regelung aus grundsätzlichen Erwägungen gestrichen werden sollte.

Zu Art. 12 Bauern-Sozialversicherungsgesetz:

Zu Z.1 § 2 Abs.3:

Die Absenkung der Einheitswertgrenze für den Eintritt der Pflichtversicherung hat zu heftigen Reaktionen und Diskussionen des betroffenen Personenkreises geführt. Sie bedeutet für viele kleine Nebenerwerbslandwirte eine zusätzliche finanzielle Belastung, die in der derzeitigen wirtschaftlichen Lage besonders ins Gewicht fällt. Die in dieser Situation geführten Beratungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß es notwendig sein wird, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, die ähnlich gestaltet sein sollte wie jene bei der Schaffung der Bäuerinnenpension: Für Jahrgänge die älter als 45 Jahre sind, sollte eine Ausnahmemöglichkeit auf Antrag geschaffen werden. Damit könnten die Diskussionen wesentlich entschärft und ein Eingehen auf die jeweilige Situation ermöglicht werden.

Zu Z.4 § 121 Abs.2:

Eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage tritt dadurch ein, daß schon die Ausübung einer pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit oder die Erzielung eines Erwerbseinkommens über der Geringfügigkeitsgrenze (bisher Richtsatzhöhe) bedingt, daß die Alterspension als Teilpension lediglich in einem Ausmaß von 50 % (bisher

- 6 -

85 %) gebührt. Bisher konnten Bauernpensionisten einen Betrieb mit einem Einheitswert von S 90.000,- (für Ehegatten S 205.000,-) weiterführen. Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß eine Neuregelung nur für künftige Fälle gelten sollte und nicht auf Personen angewendet werden darf, die bereits in Pension sind.

Zu Z.5. § 122 Abs.1 Z.4:

Als Anspruchsvoraussetzung für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ist nun vorgesehen, daß weder eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt noch ein Erwerbseinkommen, das über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, vorhanden sein darf. Ist jedoch einer der beiden Tatbestände gegeben, fällt die Pension weg. Bisher konnte ein Betrieb mit einem Einheitswert bis zu S 41.000,- (bei Ehegatten bis zu S 82.000,-) Einheitswert weitergeführt werden.

Die Regelung wird in dieser Form abgelehnt, weil damit nur der selbständige Bereich betroffen ist. Darüber hinaus ist festzustellen, daß der betroffene Personenkreis in Vertrauen auf die Sozialgesetzgebung agiert hat und dieses Vertrauen durch die Neuregelung erschüttert wird.

Diese Ausführungen gelten auch hinsichtlich der Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit und bei vorzeitiger Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§§ 121a und 122c BSVG).

Zu Z.18 § 123 BSVG:

Eine wesentliche Verschlechterung tritt auch bei der Erwerbsunfähigkeitspension ein. Während es bisher keine Begrenzung hinsichtlich der Weiterführung eines Betriebes oder bei der Erzielung eines Einkommens gibt, führt nun die Ausübung einer pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit oder die Erzielung eines Erwerbseinkommens über der Geringfügigkeitsgrenze zu einer Teilpension, die lediglich 50 %

- 7 -

der gemäß § 130 ermittelten Pension beträgt, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Zu Bedenken ist, daß die meisten Versicherten weniger Zeiten aufweisen.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez.NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez.Dipl.Ing.Dr.Fahrnberger